

gerichtet werden. Die angemeldete Erfindung bricht mit dem herrschenden Vorurteil, daß eine kleinblättrige, zur Erzeugung von Zigarettentabak geeignete Pflanze im deutschen Klima nicht zur Entwicklung und Reife kommen könne. Durch das bekannte Mittel der Kreuzung ist es gelungen, ein Saatgut zu erzielen, dessen Pflanzen den beiden Bedingungen der Kleinblättrigkeit und Klimahärte genügen. Es mußten zur Ausprobierung aus dem Ausland hier fast unbekannte Sorten herangezogen werden. Es handelt sich also um ein neues wertvolles gewerblich anwendbares Erzeugnis: Erfindungshöhe ist ebenfalls vorhanden. [GVE. 28.]

Borsäurehaltige Entfettungsmittel. Das Reichsgesundheitsamt weist darauf hin¹⁰⁾, daß nach eigenen chemischen und pharmakologischen Versuchen die Finnahme von borsäurehaltigen Entfettungs- und Abmagerungsmitteln entgegen den Mitteilungen medizinischer Fachzeitschriften nicht nur allein oder in Vereinigung mit Harnstoff sondern auch in Vereinigung mit Traubenzucker zu Gesundheitsschädigungen führen kann. Denn da sich die Borsäure durch Lösen im Wasser abtrennt, muß mit dem Auftreten freier Borsäure im Magen und Darm bei den Zusammensetzungen ebenfalls stets gerechnet werden. Diese Gesichtspunkte haben auch die Ärzte bei etwaiger Anwendung jener Mittel zu berücksichtigen, vor deren Gebrauch ohne ärztliche Überwachung im übrigen dringend gewarnt wird. [GVE. 25.]

Zum Begriff „Diätetische Nährmittel“. In einer Warenzeichensache hat ein Betrieb geltend gemacht, daß Puddingpulver und Puddingspeisen zu den diätetischen Lebensmitteln gehören, weil es sich um leichtverdauliche Nahrungsmittel handle, die für die Ernährung von Kranken von Bedeutung seien und auch in ihrer Herstellungsform den rein diätetischen Nährmitteln ähnelten. Demgegenüber hat das Reichspatentamt die Auffassung vertreten, daß unter den Begriff der diätetischen Nährmittel keineswegs alle Lebensmittel fielen, die unter Umständen einmal als Krankenkost in Frage kommen könnten. Deshalb sei z. B. auch die Gleichartigkeit von Mehl, Tee, Milch, Honig und Wein mit jenen Waren verneint worden, wiewohl Milch und Wein noch weit eher als Krankenkost anzusprechen seien als Puddingerzeugnisse (Reichspatentamt, 12. Beschwerdesenat, Entscheidung vom 29. Oktober 1935 B 72060/26 d W z 12 B —). Die Entscheidung steht im Einklang mit der lebensmittelrechtlichen Auffassung¹¹⁾. Nach der Begründung zum Lebensmittelgesetz sind diätetische Nährmittel solche Lebensmittel, die zur pflegenden Ernährung bestimmter Personengruppen verwendet werden sollen (z. B. für Greise, Schwangere, Stillende, Säuglinge, Genesende usw.). [GVE. 35.]

Mattieren und Pudern von Zigarren ist keine künstliche Färbung. (Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers d. Innern vom 14. Januar 1936 — IV B. 12478/4232 — RMBL i. V. Nr. 4, S. 105)¹²⁾. [GVE. 23.]

Akteneinsicht. Bei beantragter Akteneinsicht wird vom Antragsteller gewöhnlich verlangt, daß er ein rechtliches Interesse darstellt, d. h. ein solches, das mit der patentrechtlichen Bedeutung der Rechtsakte des Erteilungsverfahrens zusammenhängt und rechtliche Verhältnisse des Antragstellers berührt. Ein wissenschaftliches Interesse genügt nicht (s. Krause, Patentgesetz, Berlin 1931, S. 211).

Nach einer Entscheidung des 13. Beschwerdesenats des Patentamts vom 17. Dezember 1935¹³⁾ wird auf die Beschwerde des Antragstellers Einsicht in gewisse Teile der Akten gewährt. Der Einsprechende bat nach Einsichtnahme der Akten X, der von ihm bekämpften Anmeldung, auch um Offenlegung der Akten Y einer rechtskräftig versagten Anmeldung, da aus den Erteilungsakten X hervorgehe, daß bei der Abgrenzung der bekanntgemachten Ansprüche u. a. auch der Fall einer offenkundigen Vorbenutzung berücksichtigt worden sei, und zwar habe die Prüfungsstelle im Bescheid vom 29. September 1932 eine Vorbenutzung entgegengehalten, die in der älteren An-

¹⁰⁾ R.-Gesundh.-Bl. 1934 Nr. 36 S. 773; 1936 Nr. 9 S. 180.

¹¹⁾ Über die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Begriffe Lebensmittel, Nahrungsmittel, Genußmittel im Lebensmittelrecht und Gewerblichen Rechtsschutz vgl. E. Merres, Lebensmittelrecht und Patentrecht, diese Ztschr. 46, 651 [1933].

¹²⁾ Vgl. diese Ztschr. 48, 143, GVE 2, 655, GVE 76 [1935].

¹³⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1936, 64.

meldung Y behandelt worden ist. Die Anmelderin von X habe daher eine Abgrenzung versucht. Infolgedessen müsse der Antragsteller die Einzelheiten der amtlichen Entgegenhaltung der Vorbenutzung kennenlernen. Die Anmeldeabteilung hatte den Antrag abgelehnt, da nach ständiger Übung des Amtes die Akten einer rechtskräftig versagten Anmeldung grundsätzlich geheim zu halten seien.

Der Beschwerdesenat genehmigte die teilweise Akteneinsicht mit der Begründung, diese Teile der Akten seien dadurch, daß die Prüfungsstelle auf sie Bezug nimmt, zuni Gegenstand des Verfahrens der vom Einsprechenden bekämpften Anmeldung geworden, und daher ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an ihrer Einsichtnahme anzuerkennen, jedoch nur insofern, als sie die offenkundige Vorbenutzung betreffen. [GVE. 26.]

Offenkundige Vorbenutzung im Ausland. Das Reichsgericht, I. Zivilsenat¹⁴⁾, hatte die Frage zu entscheiden, ob eine offenkundige Vorbenutzung im Ausland bei der Prüfung im Inland berücksichtigt werden muß. Es handelte sich um Typenhebel bzw. Typenstangen mit Richtmalen für Schreibmaschinen, die das Richten der Hebel sichern. Vor Anmeldung des betreffenden Patents sind derartige Typenstangen mit Richtmalen in Amerika fabriziert und nach Deutschland gebracht worden. Sie wurden hier in Deutschland in die Schreibmaschinen eingebaut, wobei die Richtmale ohne jede Bedeutung sind. Das Vorliegen einer offenkundigen Vorbenutzung wurde verneint. [GVE. 29.]

Offenkundige Vorbenutzung. Nach § 2 des Patentgesetzes gilt eine Erfindung u. a. nicht als neu, wenn sie im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, „daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint“. Offenkundig ist also die Benutzung dann, wenn die Erfindung durch die Art der Benutzung der Allgemeinheit oder wenigstens den beteiligten Kreisen, jedenfalls einer unbestimmt großen Anzahl von Personen, zugänglich wird. Es ist nicht nötig, daß das Publikum von der Gelegenheit, die Erfindung kennenzulernen, tatsächlich Gebrauch gemacht hat oder nicht (s. Krause „Das Patentgesetz“ 1931, S. 42). Zu dieser Frage hat das Reichsgericht I. Zivilsenat am 27. Nov. 1935 entschieden, daß ein Bruch der Geheimhaltungspflicht zwar grundsätzliche Offenkundigkeit nicht herbeizuführen vermag, dies wirke jedoch nicht beim gutgläubigen Besitznachfolger fort. Für ihn bestehe im Zweifel keine Pflicht zur Geheimhaltung mehr¹⁵⁾.

Der Beklagte behauptet, das Muster sei durch Vertrauensbruch einer Pariser Firma nach P. und damit in die Öffentlichkeit gekommen, und Bruch der Geheimhaltungspflicht vermöge Offenkundigkeit grundsätzlich nicht herbeizuführen. Nach Ansicht des Gerichts kann dies jedoch nicht dauernd, auch beim gutgläubigen Besitznachfolger, fortwirken. Nachdem das Muster einmal an die Kunstscole veräußert worden war, bestand für diese keine Pflicht der Geheimhaltung mehr. Der Pariser Firma war eine solche Pflicht nicht auferlegt worden. [GVE. 24.]

¹⁴⁾ Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1936, S. 34.

¹⁵⁾ Ebenda 1936, S. 27.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Haus der Technik, Essen.

Aus dem Vorlesungsverzeichnis für das S.-S. 1936.

12. Mai: Reg.-Rat. Dr. H. Langelütke, Berlin: „Die Verteilung der Rohstoffe unter den Völkern.“ — 22. Mai: Prof. Dr. F. Hofmann, Breslau: „Von der Kohle zu den Kautschuk.“ — 9. Juni: Dr.-Ing. P. Bardenheuer, Düsseldorf: „Über neuere metallurgische Gesichtspunkte bei der Stahlerzeugung.“ — 16. Juni: Dir. Dipl.-Ing. K. Gröppel, Bochum: „Fortschritte in der Aufbereitung der Steinkohle (II. Teil).“ — 19. Juni: a) Dr. phil. G. Baum, Essen: „Deutschlands Bedarf an Schmierstoffen und deren Rohstoffquellen“, b) Tonfilm der Rhenania-Ossag Mineralölwerke A.-G.: „Es dreht sich um Öl“. — 30. Juni: a) Obering. Eickhoff, Essen: „Das Krupp-Widia-Hartmetall“, b) Dipl.-Ing. W. Komers, Düsseldorf: „Das Korrosionsverhalten gekupferter Stähle“. — 6. Juli: Prof. Dr.-Ing. Uhligsch, Freiberg/Sa.: „Gußeisen als Werkstoff auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse.“